

Reise nach Bayern nicht untersagt ist, und erklärt sich die königlich bayerische Staatsregierung überdies gerne bereit, in solchen Fällen, in welchen die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen.

2. Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisierter Bayer und umgekehrt ein in Bayern naturalisierter Amerikaner, wenn er sich, ohne die Absicht, in sein neu erworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern betrifft, von Seiner Majestät dem König ab, ob er in diesem Falle die bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Artikel IV soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

Es hat vielmehr der in andern Staaten Naturalisierte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben, und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Die beiden Bevollmächtigten erteilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

(L. S.) Gg. Bancroft.

(L. S.) Dr. Otto Frhr. v. Bölderndorff.

Entschließung des bayer. Staatsministeriums des Innern und des bayer. Kriegsministeriums vom 8. Dezember 1875, Vollzug des bayerisch-amerikanischen Vertrages vom 26. Mai 1868 betr.

Durch § 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 ist die Möglichkeit gegeben, vormalige Deutsche, welche in Deutschland ihren dauernden Aufenthalt nehmen, unter gewissen Voraussetzungen zum Militärdienst heranzuziehen.

Es erscheint geboten, daß die Anwendung dieser Vorschrift namentlich auf diejenigen Personen nach übereinstimmenden Grundsätzen erfolge, welche nach den Festsetzungen des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 26. Mai 1868 (Reg.-Bl. S. 2153) als amerikanische Staatsangehörige anerkannt werden mußten, aber nach